

Aktueller Stand – Antworten der Juristischen Zentrale des ADAC Motorrad mit Anhänger, Trikes, Führerscheinklassen

Nach den Vorschriften der Führerschein-Richtlinie (Anlage) darf mit einer ab 19.01.2013 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse A bei Krafträdern und Trikes kein Anhänger mitgeführt werden.

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wird, dürfen weiterhin Trikes mit und ohne Anhänger führen. Auch die bis zu diesem Datum erteilten Fahrerlaubnisse für Krafträder berechtigen weiterhin nach dem Grundsatz des Besitzstandes zum Führen von Anhängern.

Frage: Ist das Mitführen eines Anhängers am Motorrad nach den aktuellen Führerscheinklassen Fahren ohne Fahrerlaubnis?

ADAC: Das Fahrerlaubnisrecht regelt positiv, welche Fahrzeuge geführt werden dürfen.

Für Motorräder mit Anhänger gibt es zumindest bereits seit der Harmonisierung von 1999 keine gesetzlich geregelte Fahrberechtigung mehr.

Die EU hat 2013 ausdrücklich festgestellt, dass Anhänger nicht hinter Motorrädern geführt werden dürfen.

Allerdings gibt es eine Absprache des Bundesverkehrsministeriums mit den Innenministerien der Länder, Fahrten von Motorrädern mit Anhängern nicht zu ahnden (Duldung). Daher ist uns noch nie ein Fall bekannt geworden, in dem deutsche Behörden wegen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis ermittelt haben.

Ob dieses Führerscheinthema im Ausland ebenso gehandhabt wird, kann allerdings niemand garantieren.

Frage: Wie ist die Gesetzeslage bei einem verschuldeten- oder unverschuldeten Unfall „Motorrad mit Anhänger“?

ADAC: Beim unverschuldeten Unfall gilt grundsätzlich: Der Geschädigte bekommt vom Verursacher vollen Schadensersatz. Beim selbst verschuldeten Unfall wird der Fremdschaden von der Haftpflichtversicherung des Motorrades gezahlt; den eigenen Schaden zahlt nur eine Vollkaskoversicherung, sofern diese freiwillig abgeschlossen wurde.

Allerdings garantiert die fahrerlaubnisrechtliche Duldung des Fahrens mit Anhänger nicht die gleiche Behandlung durch die Versicherung. Theoretisch wäre beim Fahren ohne Fahrerlaubnis ein Regress bis 5000 € bezüglich des Fremdschadens möglich; in der Kfz-Kaskoversicherung wäre eine teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit möglich. In der Praxis ist dieser Fall ebenso wenig aufgetreten wie ein Ermittlungsverfahren durch die Polizei.

Frage: Ist der Anhänger mit versichert, auch bei Sach- und Personenschäden die sich bei einem Unfall mit Anhänger ergeben können?

ADAC: Der Anhänger ist im Betrieb über das ziehende Fahrzeug für alle Fremdschäden versichert, sowohl bei Sach- als auch bei Personenschäden. Ist der Anhänger ebenfalls haftpflichtversichert, haften Motorrad- und Anhängerversicherung gesamtschuldnerisch.

Frage: Was passiert im Falle eines Diebstahles des Anhängers, ist dieser versichert?

- in der heimischen Garage?

- bei der Ausfahrt auf einem Parkplatz, mit Motorrad, ohne Motorrad?

ADAC: Je nach den konkret vereinbarten Versicherungsbedingungen einer Teilkaskoversicherung ist meist jeder Diebstahl des Anhängers versichert.

Abhängig von der konkreten Sicherung des Anhängers gegen Diebstahl kann jedoch ein teilweiser oder vollständiger Leistungsausschluss vorliegen, wenn die mangelnde Sicherung gegen Diebstahl als grob fahrlässig angesehen wird.

Besteht kein solcher Versicherungsschutz, bleibt der Anhängereigentümer auf dem Schaden sitzen.

Frage: Wenn es offiziell keine Anhänger an Motorrädern gibt und ein Verkehrsschild verbietet z.B. auf der Autobahn, linke Spur: Auto mit Anhänger verboten! Darf ich da mit dem Motorrad und Anhänger trotzdem fahren?

ADAC: Das Verkehrszeichen 276 verbietet allen mehrspurigen Kfz und Krafträdern mit Beiwagen das Überholen.

Sofern das Überholverbotszeichen 276 durch das Zusatzzeichen "Pkw mit Anhänger" konkretisiert ist, bezieht sich das Überholverbot nur auf Pkw mit Anhänger; ob Motorräder mit Anhänger überholen dürfen, hängt von der Einhaltung der deutlich höheren Geschwindigkeit im Rahmen der gesetzlichen Grenzen ab. Da aber auf Autobahnen nach § 18 Abs. 5 Nr. 2 StVO Krafträder mit Anhänger nicht schneller als 60 km/h fahren dürfen, ist die Frage des Überholens eher theoretischer Natur.

Frage: Wenn es offiziell keine Regelung „Motorrad mit Anhänger“ gibt, wie hoch ist dann die zulässige Höchstgeschwindigkeit?

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 2b StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Kfz mit Anhänger (ausgenommen Pkw, Lkw und Wohnmobile bis jeweils 3,5 t zGG) außerorts 60 km/h. Dies gilt nach § 18 Abs. 5 Nr. 2 StVO auch für Autobahnen und Kraftfahrstraßen.

Frage: Führerscheinregelung Trike mit Anhänger ab dem 19.01.2013

Für Neulinge gilt ein Verbot nach BMVBS: wird es hier in der Zukunft vielleicht eine Zusatzprüfung geben mit Anhängerbetrieb wie bei PKW mit Anhänger?

ADAC: Wer seit dem 19.01.2013 die Fahrerlaubnis der Klasse B erwirbt, darf damit keine Trikes mehr fahren; erforderlich ist nun die Klasse A. Diese verbietet aber das Mitführen von Anhängern. Möglich wäre nach neuem Recht eine auf das Inland beschränkte Erlaubnis zum Mitführen von Anhängern an Trikes. Der Gesetzgeber hat für diesen von der EU erlaubten Sonderweg kein praktisches Bedürfnis gesehen. Eine Änderung der Gesetzeslage ist unserer Kenntnis nach aktuell nicht geplant. Eine Zusatzprüfung für Gespanne am Trike wird es nicht geben.

Frage: Wie hoch ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Trikes mit Anhänger die vor dem 19.01.2013 ihren Führerschein gemacht haben?

ADAC: Mit einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 oder B, die vor dem 19.01.2013 erworben wurden, dürfen Trikes weiterhin mit oder ohne Anhänger gefahren werden. Die Höchstgeschwindigkeit richtet sich danach, wie das Trike zugelassen ist: Nur wenn es als Pkw zugelassen ist, darf es mit

Anhänger außerorts und auf Autobahnen 80 km/h schnell fahren. Sonst gilt auch hier die Limitierung auf 60 km/h.